

auf dem Weg zur Arbeitsstelle (z. B. verkehrsarme Straße) oder auf der Arbeitsstelle zu verhaften. Wohnen im gleichen Haus weitere Beschuldigte, bei denen aber nach dem gegenwärtigen Stand der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht gegeben sind, oder Personen, die verdächtig sind, sich an der gleichen Straftat wie der Beschuldigte beteiligt zu haben, ist es falsch, die Verhaftung in der Wohnung durchzuführen. Hier muß ein anderer Ort ausgewählt werden, um diese Personen nicht zu warnen. Das hat natürlich nur dann Sinn, wenn wenige Zeit später die Verhaftung der anderen Beschuldigten erfolgen kann, weil durch die Vernehmung des Verhafteten neue Fakten für die Mittäterschaft dieser Personen bekannt geworden sind. Unter Umständen sollte das Verhalten dieser Personen durch andere Kräfte beobachtet werden, damit nicht Beweismittel von diesen beseitigt werden können.

Der Ort, wo die Verhaftung beabsichtigt ist, muß so aufgeklärt werden, daß bei der Durchführung der Verhaftung keine Zwischenfälle zu erwarten sind. Die hierzu notwendigen Informationen beziehen sich auf die Lage dieser Örtlichkeit, Beschaffenheit, Verwendungszweck und ihre Umgebung.

Zu einer Wohnung gehören auch die Nebengelasse, wie Keller, Boden, Garage.

Des weiteren muß Klarheit bestehen über:

- genaue Bezeichnung der Örtlichkeit, der Wohnung (Gebäudeteil, Etage, Nummer der Wohnung usw.);
- Möglichkeiten des Betretens und Verlassens (An- und Abmarschweg);
- vorhandene Deckungsmöglichkeiten, um unauffällig zum betreffenden Ort zu gelangen;
- vorhandene Fluchtmöglichkeiten (nicht nur die Türen eines Hauses beachten, sondern auch die Fenster. Im Freien muß das Gelände und die Umgebung hierzu exakt eingeschätzt werden).

Als Informationsquellen dienen Lagepläne, Skizzen, Auskünfte von Wohnungsverwaltungen, Katasteramt, Personen, die die Örtlichkeit kennen usw.

Nachdem die erforderlichen Informationen dazu vorliegen, ist darüber zu befinden bzw. zu entscheiden: Welche Personen oder Umstände werden vermutlich am Verhaftungsort angetroffen, und welche taktischen Maßnahmen ergeben sich daraus für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verhaftung?

Die weitere Vorbereitung der Verhaftung hat unter diesem Gesichtspunkt mit zu erfolgen. Die einzusetzenden Angehörigen des Untersuchungsorgans sind dazu einzuweisen und auf das richtige, zweckmäßige taktische Verhalten, auf das im weiteren in dieser Broschüre noch ausführlich eingegangen wird, hinzuweisen.